

gesellschaft innere medizin für kleintiere schweiz (gimks)

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **gesellschaft innere medizin für kleintiere schweiz (gimks)** besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist wechselnd und fällt mit dem Wohnsitz des Präsidenten zusammen.
- 1.3. In diesen Statuten bezeichnet die männliche Form auch Personen weiblichen Geschlechts.

Artikel 2

Zweck

- 2.1 Die *gimks* bezweckt insbesondere:
 - Organisation der Diplomates in Innerer Medizin für Kleintiere (DACVIM und DECVIM) der Schweiz
 - Bekanntmachung der Spezialisierung beim Laienpublikum
 - Organisation interner Weiterbildung der Diplomates in Innerer Medizin für Kleintiere (DACVIM und DECVIM)
 - Journal Clubs
 - Kongressen
 - Beziehungspflege der Diplomates in Innerer Medizin für Kleintiere
 - Erstellen und systematische Aktualisierung einer eigenen Website
 - Organisation und Weiterbildung für Tierärzte
 - Organisation von Weiterbildungen für Besitzer
- 2.2 Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitglieder von *gimks* müssen Diplomates des European College of Veterinary Internal Medicine (ECVIM) oder des American College of Veterinary Internal Medicine (ACVIM) sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Artikel 4

Beitritt und Austritt

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme in die *gimks* wird schriftlich oder elektronisch dem Vorstand der *gimks* gestellt. Dieser informiert die Mitglieder.

Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Gesuchs keine Einsprache erhoben wurde. Im Fall einer Einsprache entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung der *gimks* zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Versand der Ablehnungsmitteilung (Poststempel) an den Präsidenten einzureichen. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung der *gimks* endgültig mit einer Aufnahme oder Ablehnung.

- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

- 4.3. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand, er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- 4.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der *gimks* ist möglich auf Grund eines berufsethischen Verstosses, wegen Verletzung der Kollegialität oder Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft oder wegen Nichterfüllen der unter Artikel 3 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

- 4.5. Der Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

- 4.6. Mitglieder die den Jahresbeitrag trotz erfolgten 2 Zahlungserinnerungen bis 31. Oktober nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- 4.7. Ausgeschiedene Mitglieder nach Abs. 1 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Dienstleistungen der *gimks*.

Artikel 5

Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der *gimks* gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren, Jahresbeiträge und sonstige Beiträge.
- a) Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 300 Franken.
 - b) Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des vollen Beitrags.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4 Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der Vereinigung und verpflichtet sich, sie zu befolgen.

Artikel 6

Organe der gimks

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *gimks*. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Es stehen ihr namentlich die folgenden Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen, Festlegung von allfälligen Entschädigungen an Vorstands - und Kommissionsmitglieder;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Halbjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls 1/10 aller Mitglieder oder mindestens 5 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand mit schriftlicher und/oder elektronischer Mitteilung an alle Mitglieder. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekanntzugeben.
- 7.3. Mitglieder können schriftlich Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung dem Aktuar einreichen; an der Versammlung können die Mitglieder ihre Anträge persönlich vertreten. Die Eingabefrist ist durch den Vorstand so zu bemessen, dass die Anträge ordnungsgemäss traktandiert werden können.
- 7.4. Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.
- 7.6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern innert 30 Tagen schriftlich und/oder elektronisch zuzustellen.

Artikel 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsident;
 - b) dem Vizepräsident;
 - c) dem Aktuar;
 - d) dem Kassier.

Ämterkumulation ist zulässig.

- 8.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten andern Organen zugewiesen sind. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier ist bis zu einer Summe von 2000.- pro Transaktion einzelzeichnungsberechtigt.
- 8.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 8.6. Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes Entschädigungen beschliessen. Im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz entscheidet der Vorstand über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder an seine Mitglieder.

Artikel 9

Finanzen

- 9.1. Die für die Tätigkeit der *gimks* notwendigen Geldmittel werden beschafft durch
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) weitere Einnahmen, wie allfällige Schenkungen, Vermächtnissen, Sponsorenbeiträge, Überschuss aus Organisation von Tagungen und Kursen etc.
- 9.2. Für die Verbindlichkeiten des *gimks* haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Artikel 10

Publikationsmittel

- 10.1. Offizielle Vereinsinformationen erfolgen durch elektronische Post. Der Vorstand kann weitere Publikationen auf einer durch ihn bezeichneten Website veröffentlichen. Das Mitglied ist für die Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail Adresse selbst verantwortlich.

Artikel 11

Statutenrevision

- 11.1. Statutenrevisionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch 1/10 aller Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 11.2. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag auf Statutenrevision.
- 11.3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Statutenrevision wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Artikel 12

Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung der *gimks* kann durch eine Mitgliederversammlung, durch 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 12.2. Eine nachfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 12.3. Die *gimks* gilt als aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung bejahen.
- 12.4. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gründe zur Auflösung der *gimks*.
- 12.5. Mit dem Auflösungsbeschluss wird auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

Namens der gesellschaft innere medizin für kleintiere schweiz (*gimks*)

Urdorf, Datum 08.01.2012

Der Präsident

Die Aktuarin